



Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für den Arbeitgeber mit bescheidener Lohnsumme

Das vereinfachte Abrechnungsverfahren ist Teil des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA). Von diesem Verfahren kann ein Arbeitgebender freiwillig Gebrauch machen. Es erleichtert ihm die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV/Familienzulagen) und gleichzeitig der Quellensteuer für alle Mitarbeitenden, also auch für jene mit Wohnsitz in der Schweiz. In erster Linie ist es gedacht für kurzfristige oder im Umfang geringe Arbeitsverhältnisse, wie sie zum Beispiel in Privathaushalten regelmässig vorkommen.

Der Arbeitgeber muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

der einzelne Lohn pro Arbeitnehmer darf pro Jahr CHF 22'680.- nicht übersteigen (Eintrittsschwelle 2. Säule);

die gesamte Lohnsumme des Betriebes darf pro Jahr CHF 60'480.- nicht übersteigen;

die Löhne des gesamten Personals müssen im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden;

die Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen müssen ordnungsgemäss eingehalten werden.

Die vereinfachte Abrechnung ist für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, usw.) und Genossenschaften nicht möglich. Dies gilt auch für die im Betrieb beschäftigten Ehegatten oder Kinder des Arbeitgebers. Wenn Sie im Fürstentum Liechtenstein wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger beschäftigen, dürfen Sie aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Sitz im Kanton Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder **Wallis** haben und in **Frankreich wohnende Grenzgängerinnen und Grenzgänger in einem dieser Kantone beschäftigen**.

Arbeitgeber, welche sich für das vereinfachte Abrechnungsverfahren entscheiden, müssen die Löhne aller Mitarbeitenden in diesem Verfahren abrechnen. Auf sämtlichen Löhnen werden folgende Beiträge/Abgaben erhöhen:

- AHV/IV/EO/ALV je hälftig Arbeitgeber- und Arbeitnehmer
- Familienzulagen gemäss Ansatz der zuständigen Familienausgleichskasse
 - Im Kanton Wallis bezahlt der Arbeitnehmer zusätzlich zum Arbeitgeberanteil 0.131% an die Familienzulagenkasse (0.171% im Jahr 2025).
- Quellensteuer zu Lasten Arbeitnehmer

Die Anmeldung für das vereinfachte Abrechnungsverfahren muss innert 30 Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Der Wechsel vom ordentlichen zum vereinfachten Abrechnungsverfahren kann nur auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Wechsel muss bis zum Ende des Vorjahres, in dem der Wechsel geplant ist, angemeldet werden.

Beachten Sie bitte, dass Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass Ihre Mitarbeitenden unfallversichert sind. Prämien und Leistungen werden direkt mit der Unfallversicherung abgerechnet. Mit der Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren melden Sie der Ausgleichskasse, bei welchem Versicherer Sie die obligatorische Unfallversicherung abgeschlossen haben.

Merkblatt 2.07 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber: <https://www.ahv-iv.ch/p/2.07.d>

Merkblatt 6.05 Obligatorische Unfallversicherung UVG: <https://www.ahv-iv.ch/p/6.05.d>

ABTEILUNG BEITRÄGE



FRAGEBOGEN – VEREINFACHTES ABRECHNUNGSVERFAHREN

- Anschlusserklärung zur Beitragspflicht
- Änderungsmeldung
- Abmeldung

Mitglied Nr.:
(von der Kasse auszufüllen)

Für Rückfragen bitte angeben:
Tel. Privat: _____ Tel. Geschäft: _____
Für allfällige Rückzahlungen bitte angeben:
IBAN/PK: _____
Bank/Adresse: _____

FREI LASSEN

I NATÜRLICHE PERSONEN ALS ARBEITGEBER (Personalien)

1. Name : _____
2. Vorname : _____
3. Sohn/Tochter des : _____
4. Geburtsdatum : _____
5. AHV-Nummer : _____
6. Zivilstand : _____ seit wann : _____
7. Wohngemeinde : _____ (*Papiere hinterlegt*) seit : _____

II GESELLSCHAFTEN ALS ARBEITGEBER (AG, GmbH, Genossenschaft ausgeschlossen)

8. Firmabezeichnung der Gesellschaft :

9. Rechtliche Form : _____
10. Wohnort/Sitz der Gesellschaft : _____

11. Name, Vorname und Wohnort der Gesellschafter : Anteil am Einkommen

12. Datum der Eintragung in das Handelsregister :
(für Zustellungen an Drittpersonen ist eine Vollmacht einzureichen)
(nicht im Handelsregister eingetragen: Es ist uns eine Kopie der Statuten einzureichen)

III NATÜRLICHE PERSONEN UND GESELLSCHAFTEN

13. Jetzige Adresse : _____
14. Name und Adresse des gesetzlichen Vertreters: _____
15. Name und Ort des Betriebes: _____

IV ARBEITGEBER (natürliche Personen und Gesellschaften)

FREI LASSEN

16. Beschäftigte Personen:

- a) im landw. Betriebe
- b) im nichtlandw. Betrieb
- c) im Haushalt
- d) gelegentliche Arbeiten

Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge			Familienglieder		
Anzahl	seit	bis	Anzahl	seit	bis

e) Totalbetrag der geschätzten Jahreslohnsumme

CHF. _____

V BESCHÄFTIGTE PERSONEN (auszufüllen, sofern weniger als 4 Personen beschäftigt werden)

17

Name, Vorname, Verwandschaftsgrad	Geburtsdatum	AHV-Nummer	von	bis

VI Versicherungspflicht Unfall

18. Bei welcher Versicherung haben Sie Ihre Angestellten gegen Unfall versichert?

Wenn Sie noch keine Unfallversicherung haben, beabsichtigen Sie diese bei welcher Institution zu versichern? _____

BEILAGEN __________

Ich bestätige, dass die Angaben zu diesem Fragebogen vollständig und richtig sind :

Datum : _____

Stempel und Unterschrift :